

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Grundsätze des Systemzuschlags im stationären Sektor

Vom 21. Dezember 2023

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2023 beschlossen, die Systemzuschlagsfinanzierung des Gemeinsamen Bundesausschusses, des Instituts für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen und des Institutes für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen nach §§ 91 Absatz 3, 139a, 137a in Verbindung mit § 139c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) für den stationären Sektor im Jahr 2024 wie folgt zu regeln:

1 Erhebung des Systemzuschlags

- 1.1 Für jeden abgerechneten voll- und teilstationären Krankenhausfall wird vom Krankenhaus ein Systemzuschlag – im folgenden Zuschlag genannt – zusätzlich in Rechnung gestellt. Bei Krankenhäusern, die Entgelte nach der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) berechnen, gelten für die Erhebung des Zuschlags die Vorgaben des § 1 Absatz 5 der Vereinbarung über die pauschalierenden Entgelte für die Psychiatrie und Psychosomatik (PEPPV 2024). Werden Entgelte nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) abgerechnet, erfolgt die Erhebung des Zuschlags analog der Fallzählung gemäß § 9 der Vereinbarung zum Fallpauschalensystem für Krankenhäuser für das Jahr 2024 (FPV 2024).
- 1.2 Hinsichtlich der Rechnungslegung und des Einzugs gelten die Regelungen in den Verträgen nach § 112 SGB V bzw. der jeweiligen Pflegesatz- bzw. Budgetvereinbarung. Die Bestimmungen zur Datenübermittlung nach § 301 SGB V sind anzuwenden.
- 1.3 Der Zuschlag unterliegt gemäß § 17b Absatz 5 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) nicht der Begrenzung der Pflegesätze durch den Grundsatz der Beitragssatzstabilität. Er geht nicht in den Gesamtbetrag nach § 3 Absatz 3 BPfIV, das Erlösbudget nach § 4 KHEntgG, die Erlössumme nach § 6 Absatz 3 KHEntgG und das Pflegebudget nach § 6a KHEntgG ein und wird bei der Ermittlung der entsprechenden Erlösausgleiche nicht berücksichtigt.

2 Überweisung der Zuschlagssumme

- 2.1 Das Krankenhaus meldet bis zum 15. März 2024 die für die Erhebung des Systemzuschlags im Jahr 2022 zu Grunde gelegten Ist-Fallzahlen:
 1. Bei allen Krankenhäusern und Krankenhausbereichen, die im Jahr 2022 dem Anwendungsbereich des KHEntgG unterlagen, ergibt sich die Ist-Fallzahl aus der Summe der Ist-Daten für das abgelaufene Kalenderjahr gemäß E1, Spalte 2 (DRG-

Fallpauschalen)¹, gegebenenfalls E3.1, Spalte 5 (fallbezogene Entgelte nach § 6 Absatz 1 KHEntgG) und gegebenenfalls E3.3, Spalte 2 (tagesbezogene Entgelte nach § 6 Absatz 1 KHEntgG) der Aufstellung der Entgelte und Budgetermittlung (AEB).

2. Bei den Krankenhäusern und Krankenhausbereichen, die im Jahr 2022 dem Anwendungsbereich der BPfIV unterlagen, ergibt sich die Ist-Fallzahl aus der Summe der Ist-Daten für das abgelaufene Kalenderjahr gemäß E1.1, Spalte 3 (bewertete PEPP), gegebenenfalls E3.1, Spalte 3 (fallbezogene Entgelte nach § 6 Absatz 1 BPfIV) und gegebenenfalls E3.3, Spalte 3 (tagesbezogene Entgelte nach § 6 Absatz 1 BPfIV) der für den Vereinbarungszeitraum 2022 geltenden AEB-Psych-Vereinbarung.

Zusätzlich zu berücksichtigen ist die Anzahl der voll- und teilstationären Fälle, die auf Verlangen des Krankenhauses nicht im Rahmen des Krankenhausbudgets vergütet werden (vgl. § 3 Absatz 8 BPfIV und § 4 Absatz 4 KHEntgG). Es handelt sich dabei um mit dem Ziel der Krankenhausbehandlung nach Deutschland einreisende Patienten sowie um Empfänger von Gesundheitsleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Gemeinsame Bundesausschuss gibt das entsprechende Melde- und Korrekturverfahren auf seinen Internetseiten bekannt.

- 2.2 Das Krankenhaus überweist bis zum 1. Juli 2024 die Zuschlagssumme an den Gemeinsamen Bundesausschuss. Der zu überweisende Betrag ergibt sich für das Jahr 2024 aus den Ist-Fallzahlen gemäß Ziffer 2.1 multipliziert mit dem vom Gemeinsamen Bundesausschuss beschlossenen Zuschlagsbetrag. Für Krankenhäuser, die im Laufe des Jahres zur Krankenhausbehandlung gemäß § 108 SGB V zugelassen werden, erfolgt die Überweisung erstmalig im folgenden Jahr auf der Basis der Ist-Fallzahlen des Eröffnungsjahres. Krankenhäuser, deren Schließung im laufenden Jahr erfolgt, können vor dem Zahlungstermin gemäß Satz 1 eine anteilige Berechnung bzw. nach erfolgter Zahlung eine anteilige Erstattung beim Gemeinsamen Bundesausschuss beantragen.
- 2.3 Ist eine Zahlung bis zum 31. Juli 2024 nicht eingegangen, werden durch den Gemeinsamen Bundesausschuss Zinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erhoben. Einer gesonderten Mahnung bedarf es hierfür nicht. Diese Zinsen dürfen vom säumigen Krankenhaus nicht auf die Zuschläge umgelegt werden.
- 2.4 Weigert sich ein Krankenhaus, die entsprechenden Zahlungen zu leisten, so wird der Gemeinsame Bundesausschuss geeignete Schritte einleiten. Der Gemeinsame Bundesausschuss informiert seine Mitglieder über die Krankenhäuser, die keine Zahlung geleistet haben.
- 2.5 In den Pflegesatz- bzw. Budgetverhandlungen für das Folgejahr erfolgt die Prüfung der Höhe der Zuschlagssumme durch die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 KHG. Die Prüfung erfolgt durch einen Abgleich der Zahlungsaufforderung des Gemeinsamen Bundesausschusses mit den Abschnitten E1, gegebenenfalls E3.1 und E3.3 der AEB/AEB-Psych.

¹ Wurden im Jahr 2022 die bewerteten teilstationären Fallpauschalen L90B Niereninsuffizienz, teilstationär, Alter > 14 Jahre mit Peritonealdialyse und L90C Niereninsuffizienz, teilstationär, Alter > 14 Jahre ohne Peritonealdialyse gemäß Anlage 1 FPV 2022 abgerechnet, ist abweichend von der in E1, Spalte 2 anzugebenden Anzahl der DRG die Ist-Fallzahl maßgeblich. Aufgrund der quartalsweisen Fallzählung bei tagesbezogenen teilstationären Fallpauschalen ist die Fallzahl regelmäßig niedriger als die Anzahl der DRG.

3 Ausgleiche

Retrospektive Ausgleiche finden nicht statt.

4 Zuschlagserhebung durch das Krankenhaus

Maßgeblich für die Zuschlagserhebung und Zuschlagshöhe ist der Aufnahmetag.

5 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Berlin, den 21. Dezember 2023

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken